(A) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser.

Abgeordneter Dr. Kaiser: Meine Herren! Gegenüber diesen Äußerungen des Herrn Vorredners möchte ich doch, um unsere Haltung damals bei dem Zustandekommen des Kirchensteuergesetzes erklärlich zu machen, noch ganz kurz darauf zukommen, wie die jetzt vom Herrn Abgeordneten Brodauf bemängelte Gesetzesbestimmung in das Gesetz gekommen ist. Es war damals von der Regierung, wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, zunächst vorgeschlagen, daß von der kirchlichen Grundsteuer und von der Besitzwechselabgabe jeder Andersgläubige schlechthin befreit sein solle. Dieser Grundsatz wurde damals ganz gewiß auch von den Parteien, die sich dann zu einem Kompromiß bereit finden ließen, anerkannt. Es ist also unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete Uhlig uns hier vorwirft, daß wir aus einem gewissen Reinlichkeitsgefühle heraus anders hätten handeln sollen. Wir haben gewiß anerkannt, daß es richtig ist, daß Andersgläubige zu Zwecken anderer Kirchen nicht beitragen sollen, aber auf der anderen Seite haben wir die praktischen Konsequenzen, die sich an die strikte Durchführung dieses Grundsatzes knüpfen, nicht mit in Kauf nehmen wollen. Unsere Meinung ging insbesondere dahin: Wenn in einer Gemeinde auf der einen Seite der (B) Evangelische oder der Katholische, je nachdem die Mehrheitsgemeinde evangelisch oder katholisch ist, für sein Grundstück Grundsteuern und beim Verkaufe des Grundstücks eine Besitzwechselabgabe zahlen muß, so wirkt es wirtschaftlich ungerecht, wenn ein anderer, der zufällig einem anderen Glauben angehört und der vielleicht sich ebenfalls um dasselbe Grundstück bemüht, von dieser Abgabe befreit wird und dadurch wirtschaftlich bedeutend besser gestellt wird.

Es war dabei nebenher auch noch gesagt worden, daß durch eine grundsätzliche Befreiung alte Rechte der Mehrheitskirche berührt würden. Diesen Standpunkt haben wir uns damals nicht zu eigen gemacht; er kann nicht dahin führen, daß derartige Rechte, wenn sie früher bestanden haben, nun ohne weiteres noch weiter aufrechterhalten werden. Wesentlich war damals der praktische Gesichtspunkt, nämlich der Wunsch, einmal den Andersgläubigen von der Kirchensteuer befreit zu sehen, und zum anderen eine gleichmäßige Besteuerung aller Grundstücksbesitzer herbeizuführen. Diesem Wunsche haben wir damals dadurch Ausdruck gegeben, daß wir das Kompromiß, das Herr Abgeordneter Brodauf schon erwähnt hat, schlossen. Es ging dahin, daß an sich jeder Grundstücksbesitzer diese Steuer zahlen soll, daß er aber nur dann davon befreit sein soll, wenn er selbst an seine eigene Religionsgemeinschaft schon Steuern zu (C) zahlen hat.

Wir haben uns damals bei dieser Regelung gesagt, daß hiervon nur ein kleiner Teil der Andersgläubigen getroffen werden kann, daß insbesondere nicht getroffen werden können namentlich die Evangelischen in den katholischen Mehrheitsgemeinden und ebensowenig die Katholischen in den evangelischen Mehrheitsgemeinden oder die Israeliten, die Angehörigen der Reformierten Kirche und anderer Religionsgemeinschaften, sondern daß nur betroffen werden würden die Dissidenten. Wir haben damals sogar ausdrücklich eine bestimmte Anzahl von Dissidenten ausgerechnet; diese war so geringfügig, daß man sie ruhig in Kauf nehmen konnte.

Aus diesen Erwägungen heraus ergibt sich auch, daß der Standpunkt, der nach Mitteilung des Herrn Abgeordneten Brodauf vom Kultusministerium eingenommen worden ist, nicht mit den Tendenzen, die wir damals vertreten haben, übereinstimmt. Das Kultusministerium hat ja damals zunächst auf dem schroffen Standpunkt gestanden, daß es den Grundsatz der Nichtbesteuerung der Andersgläubigen schlechthin durchgeführt wissen wollte; es war also insoweit mit diesen unseren Tendenzen durchaus einverstanden.

Wenn man alles dies betrachtet, den Entwicklungsgang, den das Gesetz genommen hat, und die Stellung, (D) die das Kultusministerium damals bei der Einbringung der Vorlage eingenommen hat, so muß man allerdings sagen, daß die Auslegung, die jetzt nach Mitteilung des Antragstellers das Kultusministerium dem § 7 gibt, sowohl den Absichten widerspricht, die wir damals vertreten haben, als auch dem Standpunkte, den das Kultusministerium damals selbst eingenommen hat.

Selbst, meine Herren, wenn mehrere Auslegungen möglich wären, müßte es doch immerhin etwas befremden, warum gerade diese Auslegung vom Kultusministerium jetzt vorgezogen wird. Ich kenne die Gründe des Kultusministeriums nur so weit, als sie uns hier vorgetragen worden sind, aber ich meine, diese Gründe sind nicht überzeugend. Zunächst einmal schon dem Wortlaute nach; es müßte dann, wenn man sich auf den Standpunkt des Kultusministeriums stellen wollte, nicht nur verlangt werden, daß die Religionsgemeinschaften, die zu zweit erwähnt worden sind, sämtlich in Sachsen die Grundsteuer einheitlich regeln, sondern man müßte auch verlangen, daß die Kirchen diese Steuer einheitlich regeln. Es steht ausdrücklich da, daß nur befreit sein sollen Mitglieder einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die im Königreich Sachsen durch Gesetz das Recht zur Erhebung öffentlicher Steuern erhalten haben.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden